

Az.: 281 C 9107/15



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 16.06.2015
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82256 Fürstenfeldbruck

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 80331 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass sein Mandant zum heutigen Termin nicht erscheinen werde.

Der Beklagtenvertreter erklärt zu Protokoll:
Ich bin nach § 141 III ZPO bevollmächtigt.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht erörtert mit den Parteien den Sach- und Streitstand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Die Parteien schließen sodann folgenden

unwiderruflichen Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 650,00 €.
2. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten. Dies gilt auch gegenüber Dritten.
3. Dem Beklagten wird nachgelassen, den Betrag in monatlichen Raten von 20,00 €, fällig jeweils am 15. eines Monats, erstmals am 15.7.2015 zu bezahlen.

Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02,

BIC: DRESDEFF700, Commerzbank München (vormals Dresdner Bank),

Verwendungszweck: [REDACTED]

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, mit Ausnahme der Vergleichsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

v. u. g.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Streitwert.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Diesbezüglich verzichten die Parteien auf Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel.

gez.

■
Richterin am Amtsgericht

gez.

■, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.